Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 39

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweiz. Gewerbeverein.

Durch die vom Nationalrat angenommene Motion hirter, unterstütt bon einer Maffen-Betition des Bereins ichweiz. Geschäftsreisender, murden bie großen Verbande der Industrie,

Gewerbe und Landwirtschaft vom Schweizer. Handels= departement um ihr Gutachten angegangen. Speben ist dasjenige des Schweiz. Gewerbevereins als Heft XVIII der "Gewerbl. Zeitfragen", 62 Quartseiten start, erschienen.

PULL MERXAM

Die eingehende Arbeit bespricht die verschiedensten Formen des Hausierwesens und des unlauteren Wettbewerbes und kommt zum Schlusse, daß das Sausierwesen auf eidgenössischem Boden geregelt werden musse, da der heutige Verkehr die vielseitigen Bestimm= ungen der Kantone nicht mehr als zweckentsprechend erscheinen lasse. Zugleich soll eine Einschränkung, nament= lich im Hausierwesen ins Auge gefaßt werden, die eben= falls nur auf eidgenöffischem Boden möglich fei.

Betreffend den unlautern Wettbewerb bemerkt das Gutachten, daß nicht ein Gesetz allein hier Wandel schaffen könne. Neben dem eidgen. Lebensmittelgeset und der Erweiterung des Patentschutes auf Versahren seien auch das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Gefet betr. Betreibung und Konturs, das Gefet betr. bie Kontrolle der Gold= und Silberwaren, der Patent=

taren für Handelsreisende und das Zollgeset, sowie ein eidgen. Medizinalgeset, teils einer Revision zu unterziehen, teils neu zu schaffen und mit Rücksicht auf die Ersahrungen, die man im geschäftlichen Verkehr gemacht, nach der Richtung der Bekämpfung unreeller Machinationen zu gestalten. Bom eidgen. Civilrecht erwartet man eine Besserig zum Schutze der Bauhandwerker, durch die hypothekarische Sicherstellung ihrer Forderungen. Das Hauptgewicht wird aber auf die Ausführung

gesetzlicher Bestimmungen gelegt und angesichts der sachlichen Kenntnisse, die jeweilen nötig sind, vorgeschlagen, daß man gewisse Berufsarten, die sich entsprechend orsganssieren, unter Mitwirtung oder unter der Oberaufstatt der Kastlichen Draggen sicht der staatlichen Organe mit der Durchführung der Bestimmungen betraue.

Im Anhang ift eine interessante Zusammenstellung der seit 1874 durch Bundesversammlung und Bundesrat gefaßten grundfäglichen Entscheide in Sachen bes haufierwesens, Vorkauf, Wanderlager und unlauterer Wettbewerb beigegeben.

Verbandswesen.

Gewerbeverein Schaffhaufen. (Rorr.) Der Gewerbeverein hat die Enquête betr. Einführung eines beffern Rahlungsmodus abgeschlossen. Nachdem eine öffentliche Berfammlung in Sachen Beschluffe gefaßt, verbreitet nun der Vorstand diese Beschtuffe unter die Gewerbetreibenden des Kantons. Für Schut der einheimischen Gewerbe-